

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.01.2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zur verschiedenen dienstrechtlichen Verordnungen ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

1. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

1. a) Das Tarifergebnis vom 17.02.2017 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sieht für Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 29 Tagen vor. Der Anspruch soll auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden.
 - b) Die bisherige Regelung zur Berechnung bzw. Anpassung des bereits erworbenen Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften dar.
 - c) Die bisherige Regelung zur Urlaubsberechnung unter Punkt 1 b) stellt ebenso eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften dar, bei denen der Urlaubsanspruch stundenweise ermittelt wird.
 - d) Die bestehende Regelung zum Umgang mit zu viel gewährtem Erholungsurlaub in den Fällen, in denen der bereits abgewickelte Erholungsurlaub wegen eines im selben Urlaubsjahr genommenen unbezahlten Urlaubs den zustehenden Umfang überschritten hat, wurde allgemein auf sämtliche möglichen Fallkonstellationen erweitert.
 - e) bis f) redaktionelle Klarstellung durch Einfügen eines neuen Absatzes.
2. Für Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Jahreshälfte eingestellt worden sind, gilt einmalig ein verlängerter Zeitraum für die Abwicklung des Jahresurlaubes bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.
 3. Die bestehende Regelung zum Umgang mit Zusatzurlaub bei geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder geforderten Nachtdienststunden bei Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt nicht die Fälle der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit.
 4. Rechtsgrundlage für die Erteilung von Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres bildet das

Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842).

5. Redaktionelle Klarstellung.
6. Redaktionelle Klarstellung.
7. Redaktionelle Klarstellung.

2. Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zur Gewährleistung eines effektiven Mutterschutzes nach Artikel 4 Absatz 2 der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie (89/391/EWG) i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) ist eine angemessenen Kontrolle und Überwachung einheitlicher Schutzstandards sicherzustellen.

3. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen

1. Die Höhe der Jubiläumsszuwendung ist in DM angegeben.
2. Das Jugendfreiwilligendienstegesetz bildet die geänderte Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Dienstzeiten zur Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung gemäß anliegendem Entwurf.

1. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

1. a) Übernahme des Tarifergebnisses vom 17.02.2017 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst durch Erhöhung des Urlaubsanspruchs von 28 auf 29 Tage.
- b) Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 13.06.2013, AZ.: C-415/12, juris und des BAG-Urteils vom 10.02.2015, - 9 AZR 53/14 (F), durch Änderung der Regelung zur Berechnung des bereits erworbenen Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Veränderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.
- c) Umsetzung der EuGH-Entscheidung wie unter 1. b) ebenfalls bei stundenweiser Ermittlung des Urlaubsanspruches.
- d) Die klarstellende Kürzungsregelung erfasst jetzt sämtliche Fallgestaltungen, in denen möglicherweise zu viel Erholungsurlaub gewährt wird.
- e) bis f) redaktionelle Klarstellung.
2. Die Änderung stellt die bereits bestehende Regelung eindeutig klar.
3. Durch die Änderung werden auch die Fälle der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit und der Familienpflegezeit berücksichtigt.
4. Aktualisierung der Rechtsgrundlage zur Erteilung von Sonderurlaub für die

Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

5. Redaktionelle Klarstellung.
6. Redaktionelle Klarstellung.
7. Redaktionelle Klarstellung.

2. Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten

Die bislang praktizierte Eigenüberwachung der mutterschutzrechtlichen Schutzstandards durch den Dienstherrn ist nicht mehr vorgesehen. Durch Änderung des § 79 Bundesbeamtengesetz wird die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamtinnen ab dem 01.01.2018 kraft Gesetz auf die jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) übertragen. Für Bundesbeamtinnen, die in Bremen tätig sind, ist für die Überwachung ab dem 01.01.2018 das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen zuständig. Durch die Änderung der Verordnung wird der Anwendungsbereich auf die bremischen Beamtinnen erweitert.

3. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

1. Die Betragsangaben in der Verordnung werden in Euro ausgewiesen.
2. Aktualisierung der Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Dienstzeiten zur Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen bei Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Vorschriften ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung und Überwachung der dem Mutterschutz dienenden Vorschriften kommt es insgesamt nicht zu einem personellen Mehrbedarf. Eine Mittelverlagerung aus den obersten Dienstbehörden zu Gunsten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen könnte langfristig geprüft werden, da die Überwachung zukünftig zentral durch diese Aufsichtsbehörde erfolgt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und allen Ressorts abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1807/19 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz und § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richtergesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund des § 58, des § 68 und des § 81 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „28 Urlaubstage“ durch die Angabe „29 Urlaubstage“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich bei einer Änderung der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, ist ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Urlaubsanspruch abschnittsweise im selben Verhältnis zu verändern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.“

c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die abschnittsweise Berechnung gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) „(5) In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Erholungsurlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Erholungsurlaubsanspruch auszugleichen.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 6

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 7

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 8

2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Beamter in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres eingestellt, so verfällt der Urlaub in diesem Fall mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.“

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer „62“ werden die Ziffern „62a, 62b“ eingefügt.

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung kann Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 18 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

5. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes“ durch die Wörter „Bremischen Bildungszeitgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bildungsurlaubsgesetzes“ durch das Wort „Bildungszeitgesetzes“ ersetzt.

7. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten

Die Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 77 — 2040-a-6), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesund-

heitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend."

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen

Die Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „600 DM" wird durch die Angabe „306,78 EUR" ersetzt.
- b) Die Angabe „800 DM" wird durch die Angabe „409,03 EUR" ersetzt.
- c) Die Angabe „1 000 DM" wird durch die Angabe „511,29 EUR" ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zeiten, in denen ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung geleistet wurde;"

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(6) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung werden folgende Ziele verfolgt:

1. a) Übernahme des Tarifergebnisses vom 17. Februar 2017 für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst.
b) Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 13.06.2013, AZ.: C-415/12, juris und des BAG-Urteils vom 10.02.2015, -9 AZR 53/14 (F) durch Schaffung einer Regelung zur Berechnung des Urlaubsanspruches bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Veränderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.
c) Übernahme der abschnittswisen Berechnung des Urlaubsanspruches auch bei stundenweiser Betrachtung.
d) Klarstellung der Regelung zum Ausgleich von zu viel gewährtem Erholungsurlaub.
e) bis f) Redaktionelle Klarstellungen.
2. Die weiterhin gültige Regelung zum Verfall des nicht genommenen Urlaubs bei Beamtinnen und Beamten, die in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres eingestellt worden sind, bedarf einer eindeutigen Darstellung.
3. Für Beamte, die Ihre Arbeitszeit im Rahmen der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit ermäßigen, soll die bereits bestehende Regelung für die Berechnung von geforderten Arbeitsstunden bei Wechselschicht, Schichtarbeit und Nacharbeit die gleiche Anwendung finden, wie für Beamte, die aus anderen Gründen teilzeitbeschäftigt sind.
4. Die Änderung der Rechtsgrundlage zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten auf Bundesebene macht eine Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung notwendig.
5. Redaktionelle Klarstellung.
6. Redaktionelle Klarstellung.
7. Redaktionelle Klarstellung.

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben wird das Mutterschutzrecht neu geregelt. Daraus resultierende Änderungen im Bundesrecht machen eine Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten notwendig.

Die Änderung der Rechtsgrundlage zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten auf Bundesebene macht eine Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen notwendig.
Die Betragsangaben der Zuwendung werden in Euro angepasst.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1a (§ 6):

Das Tarifergebnis vom 17.02.2017 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) soll hinsichtlich der Höhe des Urlaubsanspruches für Auszubildende für den Beamtenbereich übernommen werden. Dadurch erhöht sich der Urlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, von 28 um einen Tag auf 29 Tage.

Zu Nummer 1b (§ 6):

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 4 BremUrlVO sieht vor, dass die Zahl der den Beamtinnen und Beamten zustehenden Urlaubstage automatisch der geänderten Zahl der wöchentlichen Arbeitstage rein zukunftsbezogen anzupassen ist. Dies gilt bislang für den in vollem Umfang noch zustehenden Urlaubsanspruch nach dem Änderungstichtag.

Eine solche Regelung ist mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Nunmehr verpflichtet das unionsrechtliche Urteil die Mitgliedsstaaten, bei einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage, die Zahl der Urlaubstage nur zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum tatsächlich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, den Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus vertritt das BAG in seinem Urteil vom 10.02.2015 - 9, AZR 53/14 (F) die Auffassung, dass eine Anpassung der in der Vergangenheit bereits erworbenen Urlaubsansprüche an eine veränderte Zahl wöchentlicher Arbeitstage zukünftig generell nicht mehr möglich sei. In seiner Begründung führt das BAG aus, dass die bestehende tarifliche Regelung wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften unwirksam sei, soweit sie die Zahl der während einer Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindere. Diese Argumentation trifft grundsätzlich auch auf die Beamtinnen und Beamten zu. Es ist deshalb angezeigt, auch im Urlaubsrecht der Beamtinnen und Beamten in sämtlichen Fallkonstellationen der Veränderung der wöchentlichen Arbeitstage eine dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechende abschnittsbezogene Berechnung vorzunehmen. Dies wird durch die Änderung des Absatzes 4 sichergestellt. Im Ergebnis wird durch die Änderung das Urlaubsrecht in diesem Punkt in gleicher Weise für die Beamtinnen und Beamten wie für Tarifbeschäftigte ausgestaltet. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz bei den Betroffenen, sondern entlastet auch die Personalstellen von der Anwendung unterschiedlicher Regelungen.

Zu Nummer 1c (§6):

Die stundenweise Berechnung des Urlaubsanspruches soll ebenfalls der abschnittsweisen Berechnung wie in § 6 Abs. 4 Satz 4 BremUrlVO angepasst werden.

Zu Nummer 1d (§ 6):

Der neue Absatz 5 stellt ein sachgerechtes Ergebnis der Urlaubsgewährung sicher, d.h. die Norm eröffnet die Anrechnung von zu viel gewährtem Erholungsurlaub auf erst in Zukunft fällig werdende Urlaubsansprüche.

Zu Nummer 2 (§ 9):

§ 9 Abs. 1 Satz 3 BremUrlVO regelt mit Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 BremUrlVO den Verfall des Urlaubs bei Beamtinnen und Beamten, die in der zweiten Hälfte des

Urlaubsjahres eingestellt werden. Grundsätzlich verfällt Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist. Bei Einstellungen in der zweiten Jahreshälfte verfällt der Urlaub abweichend hiervon erst mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres. Mit Wirkung vom 01.01.2018 tritt eine bereits beschlossene inhaltliche Änderung des § 6 Abs. 2 BremUrlVO in Kraft, wonach eine Differenzierung bei der Berechnung des Urlaubsanspruches für Einstellungen in der ersten bzw. zweiten Jahreshälfte entfällt. Anzuwenden ist dann allgemein die sog. Zwölfteilung nach Anspruchsmonaten. Da jedoch die rechtliche Regelung zum Verfall des Urlaubs bei Einstellungen in der zweiten Jahreshälfte weiterhin bestehen bleibt, ist es erforderlich, dies eindeutig in § 9 Abs. 1 Satz 3 BremUrlVO darzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 13):

§ 13 Abs. 4 BremUrlVO regelt die Berechnung bei geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder geforderten Nachtdienststunden im Falle einer Teilzeitbeschäftigung. Die neu verankerten Teilzeitregelungen im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit unter den §§ 62a und 62b im BremBG sind daher auch in die BremUrlVO mit aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 18):

Gem. § 18 Abs. 1 BremUrlVO kann Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres unter Wegfall der Besoldung bis zu 18 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), welches die bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen ablöste. Durch die Änderung der Rechtsgrundlage auf Bundesebene ist eine Anpassung der Bremischen Urlaubsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 5 (Abschnitt IV):

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten)

Durch Änderung des § 46 Beamtenstatusgesetz zum 1. Januar 2018 ist vorgesehen, dass ein effektiver Mutterschutz der Beamtinnen in den Ländern zu gewährleisten ist. Der Gesetzgeber vertritt bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für den Bereich des Mutterschutzes bei Beamtinnen die Rechtsauffassung, dass ein effektiver Mutterschutz nur zu gewährleisten ist, wenn die Überwachung der Vorgaben hinsichtlich der dem Gesundheitsschutz dienenden Vorschriften durch besondere Behörden sichergestellt wird. Dem wird mit der Änderung des § 79 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz ab dem 1. Januar 2018 für den Bereich der Bundesbeamtinnen Rechnung getragen. § 79 Bundesbeamtengesetz verweist auf § 29 des ab dem 1. Januar 2018 gültigen Mutterschutzgesetzes, wonach die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) obliegt. Für das Land Bremen ist das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen die zuständige Aufsichtsbehörde. Zurzeit findet die Überwachung des Gesundheitsschutzes durch das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen nur für Tarifbeschäftigte statt und ab dem 1. Januar 2018 auch für die Bundesbeamtinnen kraft Gesetz. Für den Bereich der Landesbeamtinnen erfolgt momentan eine Eigenüberwachung durch die jeweilige oberste

Dienstbehörde bzw. durch die unmittelbar nachgeordnete Behörde. Die Änderung der Verordnung überträgt die Überwachung der Vorgaben auch für die bremischen Beamtinnen auf das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen. Eine Eigenüberwachung findet dann für keinen Bereich mehr statt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen)

Die in der Verordnung vorhandenen Betragsangaben in DM werden in Euro ausgewiesen.

Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 DienstJVO zählen zur Dienstzeit im Sinne von § 1 DienstJVO die Zeiten, in denen ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr geleistet wurde. Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), welches die bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen ablöste. Durch die Änderung der Rechtsgrundlage auf Bundesebene ist eine Anpassung der DienstJVO erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Nummer 1 a):

Die Erhöhung des Urlaubsanspruches der Auszubildenden im Beamtenbereich von 28 auf 29 Tage soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Zu Nummer 1 b):

Die Regelung zur Berechnung des Urlaubsanspruches bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Zu Nummer 1 c):

Die Regelung zur Berechnung des Urlaubsanspruches bei stundenweiser Betrachtung soll abschnittsweise erfolgen und ebenfalls zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 6 Abs. 2 BremUrIVO aufgrund der generellen sog. Zwölftelung im Urlaubsrecht wird zu Beginn des Urlaubsjahres 2018 in Kraft gesetzt. Da sich § 9 Abs. 1 Satz 3 BremUrIVO auf den § 6 Abs. 2 BremUrIVO bezieht, erfolgt das abweichende Inkrafttreten zum 01.01.2018.

Zu Nummer 3:

Die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit im § 13 Abs. 4 BremUrIVO soll zeitlich analog mit der bereits erfolgten Einführung der Pflegezeit und Familienpflegezeit im Bremischen Beamtengesetz wirksam werden. Deshalb erfolgt das Inkrafttreten rückwirkend zum 01.06.2017.